

---

## BESCHLUSSVORLAGE

---

V/2020/0101

<b><u>Beratungsfolge:</u></b>	<b><u>Termin</u></b>	<b><u>Entscheidung</u></b>	<b><u>Öffentl.</u></b>
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	17.03.2021	Vorberatung	Ö
Rat der Gemeinde Swisttal	27.04.2021	Entscheidung	Ö

---

### **Tagesordnungspunkt:**



Ausbau der Breite Straße (K9) in Swisttal-Ollheim

---

### **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat nimmt das Prüfungsergebnis der Kommunalaufsicht zur Anfrage der Gemeinde zum abgabenneutralen Ausbau der Breite Straße (K9) für Anlieger der Ortsdurchfahrt in Swisttal Ollheim zur Kenntnis und beschließt, dass aufgrund der Abgabenerhebungspflicht nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Verbindung mit § 8 a KAG NRW ein abgabenneutraler Ausbau der Breite Straße nicht möglich ist. Somit sind als Gegenleistung für die durch die geplante Ausbaumaßnahme der den Grundstückseigentümern gebotenen wirtschaftlichen Vorteil, Beiträge auf Grundlage des § 8 KAG NRW in Verbindung mit § 8 a KAG NRW sowie der Satzung über die Erhebung von Beiträgen der Gemeinde zu erheben.“

### **Sachverhalt:**

Auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses beschloss der Rat der Gemeinde, dass der Ausbau der Breite Straße, K9, Abschnitt 2, in der Ortsdurchfahrt Swisttal-Ollheim, zwischen den Straßen Am Mattengraben am westlichen Ortseingang und der Breite Straße / Hausnummer 16-sofern rechtlich zulässig- abgabenneutral für die Anlieger erfolgen soll und hierzu eine Prüfung entsprechend dieser Zielsetzung an die Kommunalaufsicht Rhein-Sieg-Kreises eingeholt werden sollte.

Über das Prüfergebnis ist der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses erneut zu unterrichten.

Aus dem als Anlage beigefügten abschließenden Antwortschreiben der Kommunalaufsicht geht klar hervor, dass die Gemeinde bei Bestehen einer Abgabenerhebungspflicht wegen ihrer Bindung an Gesetz und Recht einen Abgabenerzicht nicht aussprechen darf. Eine Abweichung hiervon (also eine Abweichung vom Regelfall) ist nur möglich, wenn besondere als atypisch anzusehende Umstände dies rechtfertigen würden (*z.B. wenn die Gemeinde die festgelegte Rangfolge der Deckungsmittel einhält und trotz des Beitragsverzichts sowohl die stetige Aufgabenerfüllung gesichert als auch die dauernde Leistungsfähigkeit sichergestellt ist*). Einen solchen atypischen Umstand liegt nach Aussage der Kommunalaufsicht nicht vor.

Der Haupt,- Finanz- und Beschwerdeausschuss sollte gemäß Beschlussvorschlag dem Rat empfehlen, dass aufgrund der Abgabenerhebungspflicht nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Verbindung mit § 8 a KAG NRW ein abgabenneutraler Ausbau der Breite Straße nicht möglich ist.

### **ergänzende Hinweise:**

Zur Erläuterung des letzten Absatzes im Schreiben der Kommunalaufsicht sei noch darauf hingewiesen, dass im Nachgang zum Schreiben der Kommunalaufsicht vom 17.11.2020 in einem telefonischen Abstimmungsgespräch zwischen Verwaltung und Kommunalaufsicht dargestellt wurde, dass

- für den Bürgersteigausbau am Ortseingang Ollheim von Mömerzheim kommend, 1984 bzw. 1988 bereits Beiträge nach den Vorschriften des KAG in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Swisttal erhoben wurden.
- für die Verbesserung der Erschließungsanlagen „Dr. Josef Ströder Straße“ und „Am Mömerzheimer Weg“ ebenfalls Beiträge entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erhoben wurden.  
und
- dass durch eine Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen (Richtlinien für die Förderung der Dorferneuerung, RdErl. des Ministers für Umwelt- Raumordnung und Landwirtschaft vom 18.03.1983 in der Fassung vom 31.07.1987), die dorfgerechte Gestaltung des Kirchenvorplatzes / Breite Straße sowie der Mühlenstraße in Swisttal-Ollheim gefördert wurden. Im Rahmen des Förderprogramms wurden keine Beiträge erhoben.